

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 09.05.2017 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0139/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	16.05.2017 08.06.2017	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Erich-Kästner-Straße

Mit Beschluss-Nr. 1306-038(VI) 17 (A0024/17) wird der Oberbürgermeister aufgefordert

„...zu prüfen, ob zur Verkehrsberuhigung der Erich-Kästner-Straße (Stadtteil Prester) eine einjährige straßenverkehrsrechtliche Regelung durch Aufstellen von Verkehrszeichen (VKZ 253 - Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) durchgeführt werden kann.“

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO ist die Entscheidung darüber, ob die Verkehrsbehörde Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen trifft, in das pflichtgemäße Ermessen der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Ermessenslenkend sind hierfür die Lärmschutz-Richtlinien-StV anzuwenden. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm kommen grundsätzlich nur in Betracht, wenn die vom Straßenverkehr herrührenden Einwirkungen das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen. Maßgeblich ist dabei, ob die Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.

Zu den Umständen des Einzelfalls, die die Straßenverkehrsbehörde bewerten muss, gehören nicht nur die gebietsbezogene Schutzbedürftigkeit der Anlieger, sondern auch die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer. Dabei darf die Straßenverkehrsbehörde von lärmreduzierenden Maßnahmen umso eher absehen, je geringer der Grad der Lärmbeeinträchtigung ist. Zur Ermittlung der konkreten Lärmbelastung hat der Straßenbaulastträger gemäß Nr. 2.2 - 2.5 der Lärmschutz-Richtlinien-StV Verkehrszählungen durchzuführen und die Beurteilungspegel nach der RLS-90 für bestimmte Immissionsorte (Fassaden von Wohngebäuden), jeweils für die Tag- und Nachtzeit zu berechnen. Zur Ermittlung der Wirksamkeit der beabsichtigten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Lärminderung mindestens 3 dB(A)) sind dann entsprechende Vergleichsberechnungen vorzunehmen. Anhand der ermittelten Lärmbelastung hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde dann eine Abwägung der Interessen der betroffenen Anwohner gegenüber denen des fließenden Verkehrs entsprechend Nrn. 1.3 und 1.4 der Lärmschutz-Richtlinien-StV unter Beachtung der o. g. Kriterien vorzunehmen. Für den Fall, dass sie im Ergebnis verkehrsbehördliche Maßnahmen befürwortet, ist der Entscheidungsvorschlag einschließlich der vorgenommenen Abwägung der oberen Straßenverkehrsbehörde beim Landesverwaltungsamt zusammen mit den Lärmberechnungen zur Zustimmung (vgl. VwV-StVO Nr. V zu § 45 Abs. 1 bis 1e) vorzulegen. Ein Antrag auf Zustimmung, allein gestützt auf die Ergebnisse einer Lärmberechnung, genügt den Anforderungen nicht.

Der oben beschriebene Verfahrensablauf ist bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen vorgeschrieben. Das Ziel eines solchen Verfahrens ist nicht grundsätzlich ein Verkehrsverbot für eine bestimmte Verkehrsart. Vielmehr sind in abhängig von den ermittelten Beurteilungspegeln nur die Verkehrsbeschränkungen verkehrsrechtlich begründet, die nachweislich geeignet sind, die Lärmbelastung auf das ortsübliche Maß zu reduzieren. Die Anordnung eines Verkehrsverbotes mittels Verkehrszeichen 253 der StVO ist auch temporär ohne Durchführung des oben beschriebenen Verfahrens, einschließlich der Feststellung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit, nicht möglich.

Erfahrungsgemäß wird die Grenze des als ortsüblich hinzunehmenden Verkehrslärms bei einer Verkehrsbelastung von 900 Kfz pro Tag (einschließlich dem einen oder anderen Lkw) nicht überschritten. Die genannten Bautätigkeiten am Klusdamm verursachen unter Umständen eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Verkehrsbelastung, die sich somit auch in absehbarer Zeit wieder verringern wird. Die Straßenverkehrsbehörde sieht eine Beschränkung des fließenden Verkehrs infolge Verkehrslärm bei diesen Gegebenheiten als verkehrsrechtlich nicht begründbar an.

Dr. Scheidemann